

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler

vom 04.02.97

Der Gemeinderat Bayerfeld-Steckweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie der Friedhofsatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

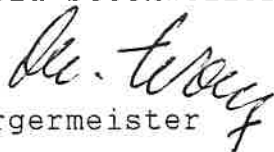
§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.07.1990 außer Kraft.

Bayerfeld-Steckweiler, 04.02.97

(Wolf)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|-----------|
| a) für eine Erdbestattung (Einzelgrab) | 210,-- DM |
| b) für eine Urne (halbe Größe Einzelgrab) | 105,-- DM |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|-----------|
| aa) eine Wahlgrabstätte
(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen) | 560,-- DM |
| bb) eine Wahlgrabstätte
(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) | 280,-- DM |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte
(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) | 140,-- DM |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

- | | |
|---|----------|
| aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 14,-- DM |
| bb) eine Reihengrabstätte (wie oben) | 7,-- DM |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte (wie oben) | 3,50 DM |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von der Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) für den 1. bis 3. Tag | 40,-- DM pro Tag |
| b) für jeden weiteren Tag | 20,-- DM pro Tag |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegen der Grabeinfassung
(Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten)
ist
zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstelle | Kostenersatz |

Hinweise zur vorstehenden Bekanntmachung:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen geltend gemacht worden ist.

Rockenhausen, 10.03.1997

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez.

(Seebald)

Bürgermeister